

Satzung
der Gemeinde Kappelrodeck
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappelrodeck am 23. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

An dem Sonntag innerhalb der „Schwarzwälder Woche“ sowie an dem Sonntag während des „Herbstfestes“ dürfen die Verkaufsstellen innerhalb des Festgebietes von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Das Festgebiet der „Schwarzwälder Woche“ und des „Herbstfestes“ umfasst die Hauptstraße von Einmündung Herrenstraße bis Einmündung Küferstraße, Marktplatz, Am Kirchplatz, Eichgasse, Trompeterstraße und vorderer Teil der Straße Grüner Winkel bis Abzweigung Schloßbergstraße.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Kappelrodeck, den 02.05.2007
Bürgermeisteramt

Klaus-Peter Mungenast
Bürgermeister